

RVSH | Gottorfstraße 13a, 24837 Schleswig

An die  
Mitglieder des  
Schleswig-Holsteinischen  
Versorgungswerkes für Rechtsanwälte

Schleswig, im Januar 2017

## Versorgungsabgabe ab 01. Januar 2017 Mitteilungen und Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das Versorgungswerk teilt mit bzw. weist auf Folgendes hin:

1. Ab 01. Januar 2017 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze Euro 6.350,00 monatlich und der Beitragssatz 18,7%.  
Gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung entspricht die allgemeine Versorgungsabgabe in der Rechtsanwaltsversorgung 10/10 des Höchstbetrages der Deutsche Rentenversicherung Bund.

Ausgehend von diesen Daten beträgt die allgemeine Versorgungsabgabe (10/10) ab 01.01.2017 Euro 1.187,45 monatlich.

Nachstehend geben wir Ihnen die ab 01.01.2017 monatlich zu zahlenden Versorgungsabgaben wie folgt bekannt:

3/10-Beitrag	=	Euro	356,24
5/10-Beitrag	=	Euro	593,73
6/10-Beitrag	=	Euro	712,47
10/10-Beitrag	=	Euro	1.187,45
13/10-Beitrag	=	Euro	1.543,69
1/3-Beitrag	=	Euro	395,82
2/3-Beitrag	=	Euro	791,63
3/3-Beitrag	=	Euro	1.187,45

- a) Liegt das Monatseinkommen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit im Sinne des § 24 der Satzung unter der Beitragsbemessungsgrenze von Euro 6.350,00, so errechnet sich die zu zahlende Versorgungsabgabe nach dem tatsächlichen Einkommen, falls das Mitglied die entsprechend geringere Veranlagung wünscht und es gemäß § 24 Absatz 5 der Satzung dieses geringere Einkommen durch die satzungsmäßig vorgesehenen Einkommensnachweise belegt hat.

Schleswig-Holsteinisches  
Versorgungswerk für  
Rechtsanwälte  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Gottorfstraße 13a  
24837 Schleswig

Tel.: 0 46 21 / 3 01 57-0  
Fax: 0 46 21 / 3 01 57 29  
info@rv-sh.de  
www.rv-sh.de

Vorsitzender des  
Verwaltungsausschusses  
Rechtsanwalt und Notar  
Ulrich Ammon Momme

Stellvertretender  
Vorsitzender  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Dirk Unrau



Einkommensnachweise sind

- **entweder** der Einkommensteuerbescheid des letzten **oder** vorletzten Kalenderjahres,
- **oder** eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe,
- **oder** ein sonstiger geeigneter Nachweis, wenn noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt,
- **oder** eine vom Arbeitgeber ausgestellte Entgeltsbescheinigung bei unselbstständig beschäftigten Erwerbstätigen.

Geeignete Einkommensnachweise sind nur solche, durch die das Einkommen mit seinen Eckdaten – gesamtes Einkommen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit sowie die Betriebsausgaben (vergleiche § 24 Abs. 4 der Satzung) –, glaubhaft gemacht wird. Das setzt – vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall – mindestens die Unterzeichnung und die Richtigversicherung des Rechtsanwaltes bei Einnahmenüberschussrechnungen voraus.

- b) Soweit eine Beitragsveranlagung im laufenden Kalenderjahr unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze erfolgen soll, sind die dafür notwendigen Einkommensnachweise bis zum **28. Februar 2017** zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 24 (6) der Satzung bleiben nach Ablauf des Kalenderjahres eingehende Einkommensnachweise für die Veranlagung im abgelaufenen Kalenderjahr unbeachtet. Angestellte Rechtsanwälte haben jedoch Versorgungsabgaben nach Maßgabe der Jahresentgeltbescheinigung des Arbeitgebers zu entrichten bzw. nachzuentrichten.
2. Unselbstständig beschäftigte Rechtsanwälte werden aufgefordert, bis spätestens zum **28. Februar 2017** eine Jahresverdienstbescheinigung ihres Arbeitgebers/ihrer Arbeitgeber vorzulegen, in der/ in denen das Einkommen im Jahre 2016 (SV-Brutto) ausgewiesen ist.
  3. Es besteht die Möglichkeit, eine zusätzliche Versorgungsabgabe in den Grenzen des § 26 der Satzung zu entrichten.
  4. Das Versorgungswerk bittet darum, bei allen Schriftstücken und Zahlungen jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.
  5. Das Versorgungswerk teilt allen Mitgliedern und Versicherten, die nicht an der Jahreshauptversammlung 2016 teilnehmen konnten, mit, dass die Mitgliederversammlung beschlossen hat, die Rentenbemessungsgrundlage von Euro 55.800,00 ab dem 01.01.2017 auf Euro 56.358,00 festzusetzen und die laufenden Renten ab dem 01.01.2017 um 1,0% zu erhöhen. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 11. Juli 2016 erteilt.
  6. Nach erfolgreichem Prozessverfahren hat das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein die am 04. Juni 2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossene Änderung von § 7 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 genehmigt. Dieser lautet nun: „Pflichtmitglied des Versorgungswerkes wird auch, wer nach dem 31. Dezember 1984 Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer wird und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Pflichtmitglied des Versorgungswerkes wird auch, wer nach dem 31. Oktober 2012 im Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen berufsspezifischen Beschäftigung Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer wird, auch wenn er das 45. Lebensjahr schon vollendet hat, sofern er unmittelbar vor Eintritt schon im System der rechtsanwaltlichen Versorgung versichert war.“

Mit freundlichen Grüßen

**Momme**

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses